

# Zusatzweiterbildung Akupunktur

Gültig seit 10.06.2005 - Auszug aus der neuen Weiterbildungsordnung der

## Ärztammer Hamburg

Das Original als Langversion der WBO finden Sie unter folgendem Link:  
[http://www.aerztekammer-hamburg.de/weiterbildung/Weiterbildungsordnung\\_neu.pdf](http://www.aerztekammer-hamburg.de/weiterbildung/Weiterbildungsordnung_neu.pdf)

### **Akupunktur**

#### Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Akupunktur nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

#### Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

#### Weiterbildungszeit:

- 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur und darauf aufbauend unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten
- 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen
- 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen innerhalb von mindestens 24 Monaten

#### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den neurophysiologischen und humoralen Grundlagen und klinischen Forschungsergebnissen zur Akupunktur
- der Systematik und Topographie der Leitbahnen und ausgewählter Akupunktur-Punkte einschließlich Extra- und Triggerpunkte sowie andere Punkte außerhalb der Leitbahnen
- der Indikationsstellung und Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte
- der Punktauswahl und -lokalisierung unter akupunkturspezifischen differentialdiagnostischen Gesichtspunkten
- Stichtechniken und Stimulationsverfahren
- der Durchführung der Akupunktur einschließlich der Mikrosystemakupunktur, z. B. im Rahmen der Schmerztherapie
- der Teilnahme an Fallseminaren einschließlich Vertiefung und Ergänzung der Theorie und Praxis der Akupunktur anhand eigener Fallvorstellungen

#### Übergangsbestimmung:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser neuen Weiterbildungsordnung keine Facharztanerkennung besitzen, können die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur auch ohne Facharztweiterbildung erlangen, wenn sie eine mindestens 5-jährige Tätigkeit in der angestrebten Zusatz-Weiterbildung nachweisen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12 – 18 Anwendung.

- 
- Diese Seite wurde heruntergeladen bei:

<http://www.akupunktura.de> - Akupunktur und TCM, klinische Praxis & Theorie in Peking!